



Regierung der Oberpfalz Amtsblatt



65. Jahrgang

Regensburg, 14. August 2009

Nr. 8

Inhaltsübersicht

Allgemeine Angelegenheiten der Verwaltung

Bekanntmachung „Aktion Integration“ Auslobung von Preisen für erfolgreiche Aktivitäten68

Kommunale Angelegenheiten und Soziales

Bekanntmachung der Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Regensburg und der Gemeinde Pentling über die kommunale Verkehrsüberwachung im Gebiet der Gemeinde Pentling vom 29. Juli 2009 Az. 12-1443 R/St 3968

Bekanntmachung der Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Regensburg und der Gemeinde Bernhardswald über die kommunale Verkehrsüberwachung im Gebiet der Gemeinde Bernhardswald vom 3. August 2009 Az. 12-1443 R/St 40.....70

Bekanntmachungen der regionalen Planungsverbände

Bekanntmachung des Regionalen Planungsverbandes Oberpfalz-Nord vom 21. Juli 200971

Siebte Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Oberpfalz-Nord (Teilfortschreibung Wasserversorgung) Bekanntmachung vom 3. August 2009.....72

Bekanntmachungen der Zweckverbände

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Nordbayern für das Haushaltsjahr 200974

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Oberpfälzer Seenland für das Haushaltsjahr 200974

Personalnachrichten

Nachruf für Herrn Josef Lang75

Nachruf für Herrn Heinrich Bauer76

Bezirk Oberpfalz

Bekanntmachung des Bezirkstagspräsidenten der Oberpfalz vom 10. Juli 200976

Allgemeine Angelegenheiten der Verwaltung

Bekanntmachung „Aktion Integration“ Auslobung von Preisen für erfolgreiche Aktivitäten

Die Bayerische Staatsregierung hat die „Aktion Integration“ beschlossen. Neben der Verbesserung der Bildungssituation als zentralem Anliegen soll das Bewusstsein für Integration geweckt und der Partizipationsprozess vor allem auch auf der örtlichen Ebene unterstützt werden.

Aktivitäten, die die Integration nachhaltig und erfolgreich unterstützen, sollen als Anerkennung mit Preisen bedacht werden, für die im Regierungsbezirk Oberpfalz insgesamt 5.000 € zur Verfügung stehen. Bürgerschaftliches Engagement sowohl der Einheimischen, von Vereinen und Organisationen als auch unserer ausländischen Mitbürger sollen dabei eine besondere Rolle spielen.

Es ist beabsichtigt 5 Preise zu vergeben (2.000,00 €, 1.500,00 €, 3 x 500,00 €).

Die Bewerbungsunterlagen (formloses Anschreiben, kurze Beschreibung der Aktivitäten, evtl. Presseberichte u. ä.) sind bis **spätestens 18. September 2009** an die Regierung der Oberpfalz, Bereich 1, 93039 Regensburg, zu senden.

Näheres zur „Aktion Integration“ ist im Internet unter www.stmas.bayern.de/migration zu finden.

Regensburg, 29. Juli 2009
Regierung der Oberpfalz

Steck
Oberregierungsrätin

Kommunale Angelegenheiten und Soziales

Bekanntmachung der Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Regensburg und der Gemeinde Pentling über die kommunale Verkehrsüberwachung im Gebiet der Gemeinde Pentling vom 29. Juli 2009 Az. 12-1443 R/St 39

Die Regierung der Oberpfalz gibt gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 1 KommZG nachstehend die zwischen der Stadt Regensburg und der Gemeinde Pentling, Landkreis Regensburg, abgeschlossene Zweckvereinbarung vom 26./30. Juni 2009 über die kommunale Verkehrsüberwachung im Gebiet der Gemeinde Pentling amtlich bekannt.

Diese Zweckvereinbarung wurde mit Schreiben der Regierung der Oberpfalz vom 21. Juli 2009 Az. 12-1443 R/St 39 gemäß Art. 12 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 KommZG aufsichtlich genehmigt.

Regensburg, 29. Juli 2009
Regierung der Oberpfalz

Brigitta Brunner
Regierungspräsidentin

**Zweckvereinbarung
über
die kommunale Verkehrsüberwachung
im Gebiet der Gemeinde Pentling**

Die Stadt Regensburg,
vertreten durch Herrn Rudolf Gruber, Leitender Rechtsdirektor

und

die Gemeinde Pentling,
vertreten durch Herrn Albert Rummel, Erster Bürgermeister

schließen gemäß Art. 2 Abs. 1 und Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit -Komm ZG- (BayRS 2020-6-1-I) folgende

Zweckvereinbarung

**§ 1
Aufgabe**

- (1) Die Stadt Regensburg und die Gemeinde Pentling (Landkreis Regensburg, Regierungsbezirk Oberpfalz) sind neben den Dienststellen der Bayerischen Landespolizei und neben dem Bayerischen Polizeiverwaltungsamt zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 Straßenverkehrsgesetz, die Verstöße gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen betreffen (§ 2 Abs. 3 und 4 der Verordnung über Zuständigkeiten im Ordnungswidrigkeitenrecht -ZuVOWiG- vom 21. Oktober 1997 – GVBl S. 727, BayRS 454-1-I-, zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. August 2007, GVBl S. 575).
- (2) Die Gemeinde Pentling überträgt die im Abs. 1 beschriebenen Aufgaben im übertragenen Wirkungskreis und die zur Erfüllung dieser Aufgabe notwendigen Befugnisse für das Gebiet der Gemeinde Pentling auf die Stadt Regensburg.
- (3) Die Stadt Regensburg führt diese Aufgabe nach Maßgabe der für die Landespolizei geltenden Vorschriften durch.

**§ 2
Zusammenarbeit**

- (1) Die Einsatzzeiten und Einsatzorte werden zwischen den beteiligten Kommunen in einvernehmlicher Absprache festgelegt.
- (2) Die erforderliche Vereinbarung mit der Landespolizei zur räumlichen und zeitlichen Abgrenzung der beiderseitigen Tätigkeit bei der Durchführung der kommunalen Verkehrsüberwachung trifft die Stadt Regensburg.

**§ 3
Kostenregelung**

Mit den Einnahmen aus der Überwachungstätigkeit sind die Aufwendungen der Stadt Regensburg für den Außendienstesinsatz sowie der Innendienstsachbearbeitung abgegolten.

**§ 4
Dauer der Zweckvereinbarung, Kündigung**

- (1) Diese Vereinbarung gilt auf unbestimmte Zeit.
- (2) Sie kann unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten gekündigt werden.
- (3) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

**§ 5
Inkrafttreten**

Diese Zweckvereinbarung wird am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung wirksam.

Regensburg, 26. Juni 2009
Stadt Regensburg

Rudolf Gruber
Leitender Rechtsdirektor

Pentling, 30. Juni 2009
Gemeinde Pentling

Albert Rummel
Erster Bürgermeister

**Bekanntmachung
der Zweckvereinbarung
zwischen der Stadt Regensburg und der Gemeinde Bernhardswald
über die kommunale Verkehrsüberwachung im Gebiet der Gemeinde Bernhardswald
vom 3. August 2009
Az. 12-1443 R/St 40**

Die Regierung der Oberpfalz gibt gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 1 KommZG nachstehend die zwischen der Stadt Regensburg und der Gemeinde Bernhardswald, Landkreis Regensburg, abgeschlossene Zweckvereinbarung vom 15. Juni/15. Juli 2009 über die kommunale Verkehrsüberwachung im Gebiet der Gemeinde Bernhardswald amtlich bekannt.

Diese Zweckvereinbarung wurde mit Schreiben der Regierung der Oberpfalz vom 29. Juli 2009 Az. 12-1443 R/St 40 gemäß Art. 12 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 KommZG aufsichtlich genehmigt.

Regensburg, 3. August 2009
Regierung der Oberpfalz

Brigitta Brunner
Regierungspräsidentin

**Zweckvereinbarung
über
die kommunale Verkehrsüberwachung
im Gebiet der Gemeinde Bernhardswald**

Die Stadt Regensburg,
vertreten durch Herrn Rudolf Gruber, Leitender Rechtsdirektor

und

die Gemeinde Bernhardswald,
vertreten durch Herrn Werner Fischer, Erster Bürgermeister

schließen gemäß Art. 2 Abs. 1 und Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit -Komm ZG- (BayRS 2020-6-1-I) folgende

Zweckvereinbarung

**§ 1
Aufgabe**

- (1) Die Stadt Regensburg und die Gemeinde Bernhardswald (Landkreis Regensburg, Regierungsbezirk Oberpfalz) sind neben den Dienststellen der Bayerischen Landespolizei und neben dem Bayerischen Polizeiverwaltungsamt zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 Straßenverkehrsgesetz, die Verstöße gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen betreffen (§ 2 Abs. 3 und 4 der Verordnung über Zuständigkeiten im Ordnungswidrigkeitenrecht -ZuVOWiG- vom 21. Oktober 1997 – GVBl S. 727, BayRS 454-1-I-, zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. August 2007, GVBl S. 575).
- (2) Die Gemeinde Bernhardswald überträgt die im Abs. 1 beschriebenen Aufgaben im übertragenen Wirkungskreis und die zur Erfüllung dieser Aufgabe notwendigen Befugnisse für das Gebiet der Gemeinde Bernhardswald auf die Stadt Regensburg.
- (3) Die Stadt Regensburg führt diese Aufgabe nach Maßgabe der für die Landespolizei geltenden Vorschriften durch.

**§ 2
Zusammenarbeit**

- (1) Die Einsatzzeiten und Einsatzorte werden zwischen den beteiligten Kommunen in einvernehmlicher Absprache festgelegt.
- (2) Die erforderliche Vereinbarung mit der Landespolizei zur räumlichen und zeitlichen Abgrenzung der beiderseitigen Tätigkeit bei der Durchführung der kommunalen Verkehrsüberwachung trifft die Stadt Regensburg.

**§ 3
Kostenregelung**

Mit den Einnahmen aus der Überwachungstätigkeit sind die Aufwendungen der Stadt Regensburg für den Außendienstesatz sowie der Innendienstsachbearbeitung abgegolten.

**§ 4
Dauer der Zweckvereinbarung, Kündigung**

- (1) Diese Vereinbarung gilt auf unbestimmte Zeit.
- (2) Sie kann unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten gekündigt werden.
- (3) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

**§ 5
Inkrafttreten**

Diese Zweckvereinbarung wird am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung wirksam.

Regensburg, 15. Juni 2009
Stadt Regensburg

Bernhardswald, 15. Juli 2009
Gemeinde Bernhardswald

Rudolf Gruber
Leitender Rechtsdirektor

Werner Fischer
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungen der regionalen Planungsverbände

**Bekanntmachung
des Regionalen Planungsverbandes Oberpfalz-Nord
vom 21. Juli 2009**

Gemäß § 10 Absatz 1 Satz 2 des ROG vom 22. Dezember 2008 (BGBl I S. 2986), zuletzt geändert durch Art. 4 3.ÄndG vom 28. März 2009 (BGBl I S. 643) i.V.m. Art. 13 Absatz 2 Satz 4 des BayLplG vom 27. Dezember 2004 (GVBl S. 521), wird nachstehend bekannt gemacht:

Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Oberpfalz-Nord hat am 21. Juli 2009 die Beteiligung nach Artikel 13 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes für die Teilfortschreibungen des Regionalplans

1. Teilfortschreibung Rohstoffgebiete 2009 (20. Änderung)
 2. Teilfortschreibung B I 7 Freiraumsicherung (21. Änderung)
- beschlossen.

Die Planentwürfe und deren Begründungen sowie die Umweltberichte liegen vom 24. August 2009 bis einschließlich 25. September 2009 zur Einsicht für jedermann bei folgender Stelle aus:

Regierung der Oberpfalz, Gebäude D, Ägidienplatz 1 in Regensburg, Zimmer D 223.

Die Unterlagen können von Montag bis Donnerstag von 9:00 bis 11:45 Uhr und von 14:00 bis 15:30 Uhr und Freitag von 9:00 bis 12:30 Uhr eingesehen werden.

Gleichzeitig kann der Entwurf im Internet unter der Internetadresse www.regierung.oberpfalz.bayern.de unter "Landes- und Regionalplanung - Aktuelles" eingesehen werden.

Bis zum Ablauf der Auslegungsfrist wird Gelegenheit zur schriftlichen Äußerung gegenüber dem Regionalen Planungsverband Oberpfalz-Nord, Stadtplatz 36, 92660 Neustadt a.d.Waldnaab, gegeben.

Neustadt a.d.Waldnaab, 21. Juli 2009

Simon Wittmann
Landrat und Verbandsvorsitzender

**Siebte Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Oberpfalz-Nord
(Teilfortschreibung Wasserversorgung)
Bekanntmachung vom 3. August 2009**

I.

Auf Grund von Art. 19 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 11 Abs. 5 Satz 2 und mit Art. 34 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) vom 27. Dezember 2004 (GVBl S. 521, BayRS 230-1-W) hat die Regierung der Oberpfalz als höhere Landesplanungsbehörde mit Bescheid vom 25. Mai 2009 die normativen Vorgaben der Siebten Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Oberpfalz-Nord, Teilfortschreibung Wasserversorgung, für verbindlich erklärt. Diese normativen Vorgaben werden gemäß Art. 19 Abs. 1 Satz 2 BayLplG nachfolgend veröffentlicht.

Die Änderung des Regionalplans der Region Regensburg liegt gemäß Art. 15 Satz 1 BayLplG ab dem Tag des In-Kraft-Tretens bei der Regierung der Oberpfalz als höherer Landesplanungsbehörde (Regierung der Oberpfalz, 93039 Regensburg, Gebäude D/Ägidienplatz 1, Raum D 223) während der für den Parteienverkehr festgelegten Zeiten zur Einsichtnahme aus. Darüber hinaus ist die Änderung auch in das Internet eingestellt unter www.regierung.oberpfalz.bayern.de (► Leistungsbereich: "Landes- und Regionalplanung" ► Informationen: „Regionalplan 6 - aktuelle Fortschreibungen“).

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie auf die Rechtsfolgen des Art. 20 Abs. 2 Satz 1, 2 und 4 BayLplG wird hingewiesen. Demnach wird eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht nach Art. 20 Abs. 1 BayLplG unbeachtlich oder nach Art. 20 Abs. 2 Satz 4 BayLplG in jedem Falle beachtlich ist, dann unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der Bekanntgabe des Regionalplans schriftlich gegenüber dem Regionalen Planungsverband Oberpfalz-Nord (Stadtplatz 36, 92660 Neustadt a.d. Waldnaab) geltend gemacht wird; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Diese Änderung tritt am Monatsersten nach der Veröffentlichung im Regierungsamtsblatt in Kraft.

Regensburg, 3. August 2009
Regierung der Oberpfalz

Brigitta Brunner
Regierungspräsidentin

II.

**Siebte Verordnung
zur Änderung des Regionalplans der Region Oberpfalz-Nord
(Teilfortschreibung Wasserversorgung)
vom 30. Juli 2009**

Auf Grund des Art. 19 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 i.V.m. Art. 11 Abs. 5 Satz 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) vom 27. Dezember 2004 (GVBl S. 521, BayRS 230-1-W) erlässt der Regionale Planungsverband Oberpfalz-Nord folgende Verordnung:

§ 1

Die normativen Vorgaben des Regionalplans der Region Oberpfalz-Nord (Bekanntmachung über die Verbindlicherklärung vom 10. Januar 1989, GVBl S. 18, BayRS 230-1-10-U, zuletzt geändert durch die Sechste Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Oberpfalz-Nord vom 5. Mai 2009, Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz Nr. 6/2009, S. 50, vom 15. Juni 2009) werden wie folgt geändert:

Im Kapitel B XI Wasserwirtschaft wird der sachliche Teilabschnitt B XI 2 Wasserversorgung wie folgt neu gefasst:

B XI 2 Wasserversorgung

B XI 2.1 (Z) Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Wasserversorgung

Zur Sicherung empfindlicher Bereiche der Grundwassereinzugsgebiete werden nachstehende Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete für Wasserversorgung festgelegt.

Ihre Lage und Abgrenzung bestimmen sich nach der Tekturkarte zur Siebten Verordnung vom 30. Juli 2009.

Vorranggebiete für Wasserversorgung

T 01	nördlich Pullenreuth	Landkreis Tirschenreuth
T 02	westlich Neualbenreuth	Landkreis Tirschenreuth
T 03	nördlich Pressath	Landkreis Neustadt a.d.Waldnaab
T 04	nordwestlich Grafenwöhr	Landkreis Neustadt a.d.Waldnaab
T 05	östlich Grafenwöhr	Landkreis Neustadt a.d.Waldnaab
T 06	nordwestlich Weiden i.d.OPf.	Stadt Weiden i.d.OPf./ Landkreis Neustadt a.d.Waldnaab
T 07	östlich Schnaittenbach	Landkreise Amberg-Sulzbach/Schwandorf
T 08	westlich Wernberg-Köblitz	Landkreis Schwandorf
T 09	Birgland	Landkreis Amberg-Sulzbach
T 10	südwestlich Sulzbach-Rosenberg	Landkreis Amberg-Sulzbach
T 11	westlich Ammerthal	Landkreis Amberg-Sulzbach
T 12	nordwestlich Ursensollen	Landkreis Amberg-Sulzbach
T 13	nördlich Kastl	Landkreis Amberg-Sulzbach
T 14	Kümmersbruck – Schwarzenfeld	Landkreise Amberg-Sulzbach/Schwandorf
T 15	östlich Amberg	Landkreis Schwandorf
T 16	nordöstlich Schwandorf	Landkreis Schwandorf
T 17	nordwestlich Bodenwöhr	Landkreis Schwandorf
T 18	östlich Bodenwöhr	Landkreis Schwandorf
T 19	östlich Bruck i.d.OPf.	Landkreis Schwandorf

Vorbehaltsgebiete für Wasserversorgung

T 20	westlich Immenreuth	Landkreis Tirschenreuth
T 21	nördlich Vorbach	Landkreis Neustadt a.d.Waldnaab
T 22	nördlich Parkstein	Landkreis Neustadt a.d.Waldnaab
T 23	westlich Windischeschenbach	Landkreis Neustadt a.d.Waldnaab
T 24	nördlich Königstein	Landkreis Amberg-Sulzbach
T 25	östlich Hirschbach	Landkreis Amberg-Sulzbach
T 26	nördlich Neukirchen bei S.-R.	Landkreis Amberg-Sulzbach
T 27	nordwestlich Hirschau	Landkreis Amberg-Sulzbach
T 28	nordwestlich Schnaittenbach	Landkreis Amberg-Sulzbach
T 29	östlich Illschwang	Landkreis Amberg-Sulzbach
T 30	westlich Schwend	Landkreis Amberg-Sulzbach
T 31	nordöstlich Ursensollen	Landkreis Amberg-Sulzbach
T 32	südöstlich Ebermannsdorf	Landkreis Amberg-Sulzbach
T 33	nordöstlich Hohenburg	Landkreis Amberg-Sulzbach
T 34	östlich Ebermannsdorf	Landkreis Schwandorf
T 36	nordöstlich Wackersdorf	Landkreis Schwandorf
T 37	nordöstlich Bodenwöhr	Landkreis Schwandorf
T 38	nordöstlich Bruck i.d.OPf.	Landkreis Schwandorf
T 39	nördlich Schwandorf	Landkreis Schwandorf

B XI 2.1.1 (Z)

In den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Wasserversorgung sollen die Grundwasservorkommen gegen Verunreinigungen und Veränderungen geschützt werden.

B XI 2.1.2 (Z)

In Vorranggebieten soll bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen der Sicherung der Trinkwasserversorgung der Vorrang eingeräumt werden.

B XI 2.1.3 (Z)

In Vorbehaltsgebieten soll der Sicherung von Trinkwasser auch unter Abwägung mit konkurrierenden Nutzungsansprüchen besonderes Gewicht beigemessen werden.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Monatsersten nach der Veröffentlichung in Kraft.

Neustadt a.d.Waldnaab, 30. Juli 2009
Regionaler Planungsverband Oberpfalz-Nord

Simon Wittmann
Landrat und Verbandsvorsitzender

Anlage:

1 Tekturkarte Teilfortschreibung Wasserversorgung (Maßstab 1 : 100.000)

Bekanntmachungen der Zweckverbände

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Nordbayern für das Haushaltsjahr 2009

Es wird nachrichtlich bekannt gemacht, dass die Haushaltssatzung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Nordbayern für das Haushaltsjahr 2009 vom 30. April 2009 im Oberfränkischen Amtsblatt vom 23. Juni 2008, Nr. 7, amtlich bekannt gemacht wurde.

Dr. Günther Denzler
Verbandsvorsitzender

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Oberpfälzer Seenland für das Haushaltsjahr 2009

I.

Auf Grund der §§ 19 ff. der Verbandssatzung vom 1. August 2005 (RABl S. 65) in der Fassung der Bek. vom 17. Januar 2007 (RABl S. 6) und Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit i.V.m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Oberpfälzer Seenland in ihrer öffentlichen Sitzung am 20. Juli 2009 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung amtlich bekannt gemacht wird:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	265.445,-- €
und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	80.000,-- €
ab.	

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Betriebskostenumlage

Der durch Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird auf
festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt. 184.945,-- €

Umlegungsschlüssel ist § 21 Abs. 1 in Verbindung mit § 11 und der Anlage zu § 11 der Verbandssatzung.

2. Investitionsumlage

Der durch Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt (Umlagesoll) wird auf
festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt. 4.000,-- €

Umlegungsschlüssel ist § 21 Abs. 1 in Verbindung mit § 11 und der Anlage zu § 11 der Verbandssatzung.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2009 in Kraft.

II.

Die Regierung der Oberpfalz hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 3. August 2009 Az. 12-1512-SAD-Z-4-12 festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

III.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche lang bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Wackersdorf, Im Büropark Werk 1, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Wackersdorf, 4. August 2009
Zweckverband Oberpfälzer Seenland

V. Liedtke
Verbandsvorsitzender

Personalnachrichten

NACHRUF

Der ehemalige Regierungsangehörige, Herr

Josef Lang

ist am 19. Juli 2009 im 66. Lebensjahr verstorben.
Herr Lang war vom 1. August 1981 bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand am
31. März 2009 bei der Regierung der Oberpfalz als Pförtner,
zuletzt im Sachgebiet Z 1 (Organisation, IuK) tätig.

Wir werden ihm stets ein ehrendes Andenken bewahren.

August 2009

Brigitta Brunner
Regierungspräsidentin

Michael Scheuerer
Personalratsvorsitzender

NACHRUF

Der ehemalige Regierungsangehörige, Herr

Heinrich Bauer

ist am 29. Juli 2009 im 71. Lebensjahr verstorben.
Herr Bauer war vom 1. September 1965 bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand am 31. Oktober 2000 bei der Regierung der Oberpfalz als technischer Zeichner, zuletzt im Sachgebiet 34 (Städtebau) tätig.

Wir werden ihm stets ein ehrendes Andenken bewahren.

August 2009

Brigitta Brunner
Regierungspräsidentin

Michael Scheuerer
Personalratsvorsitzender

Bezirk Oberpfalz

Bekanntmachung des Bezirkstagspräsidenten der Oberpfalz vom 10. Juli 2009

Der Bezirk Oberpfalz weist gem. Art. 24 Abs. 2 KommZG als Verbandsmitglied darauf hin, dass die Haushaltssatzung des Zweckverbandes Bayerische MusikAkademie Alteglofsheim im AllMBI Nr. 06/2009, Seite 168 öffentlich bekannt gemacht wurde.

Regensburg, 10. Juli 2009
Bezirk Oberpfalz

Franz Löffler
Bezirkstagspräsident